

## **Satzung des „Tübinger Sportverein 1903.e.v“**

Vorbemerkung:

Der Tübinger Sportverein 1903 e.V., Sitz Tübingen, ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Tübingen unter VR 140 eingetragen.

Die Satzung des Vereins wird in der Mitgliederversammlung vom 27.06.2018 wie folgt neu gefasst:

### **§ 1 Name und Sitz des Vereins**

1. Der Verein führt den Namen „Tübinger Sportverein 1903 e.V.“ – abgekürzt SV03 Tübingen
2. Der Verein ist unter VR 140 in das Vereinsregister des Amtsgerichts Tübingen eingetragen.
3. Der Verein hat seinen Sitz in Tübingen

### **§ 2 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 3 Zweck des Vereins**

1. Der Verein dient nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit und unter Ausschluss parteipolitischer und konfessioneller Gesichtspunkte der Gesundheit und der Lebensfreude seiner Mitglieder und der Mitbürger gleich welcher Staatsangehörigkeit.
2. Zu diesem Zweck betreibt und fördert er
  - a) den Breiten- und Leistungssport
  - b) die sportliche Freizeitgestaltung
  - c) die Spiel- und Sportentwicklung von Kleinkindern und Kindern im schulpflichtigen Alter
  - d) die sportliche Jugendbetreuung
  - e) die internationalen Begegnungen auf sportlicher Ebene
  - f) den Behinderten- und Seniorensport
  - g) Der Verein widmet sich Umweltschutzmaßnahmen.

### **§ 4 Vereinsjugend**

Alle Vereinsmitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr und alle regelmäßig und unmittelbar in der Vereinsjugendarbeit tätigen Mitarbeiter/innen bilden die

Vereinsjugend. Einzelheiten bezüglich dieser Vereinsjugend regelt die Jugendordnung. Organe der Vereinsjugend sollen die Jugendvollversammlung, die Jugendabteilung und der/die Jugendsprecher/ Jugendvorstand sein.

## **§ 5 Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein und seine Mitglieder anerkennen als für sich verbindlich die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des Württembergischen Landessportbundes (WLSB) und dessen Mitgliedsverbände, deren Sportarten im Verein betrieben werden.
2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Der Verein verfolgt seine Ziele ausschließlich und unmittelbar auf gemeinnütziger Grundlage im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
4. Eventuelle Gewinne dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
5. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
6. Die Mitglieder der Organe und Gremien des Vereins sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die Ihnen entstehenden Auslagen und Kosten werden ersetzt. Der erweiterte Vorstand kann im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten für die Ausübung von Vereinsämtern eine angemessene Vergütung und / oder eine angemessene Aufwandsentschädigung im Sinne des §3 Nr. 26a EStG beschließen.

## **§ 6 Vereinsrecht**

1. Diese Satzung sowie evtl. bestehende Verfahrensordnungen wie z.B. Verfahrensordnung für die Mitgliederversammlung, die Geschäftsordnung für den Vorstand, den Hauptausschuss, die Finanzordnung, die Ehrenordnung und darüber hinaus die am 11.09.1992 verabschiedete Jugendordnung bilden das Vereinsrecht.
2. Die Satzung und die Verfahrensordnung für die Mitgliederversammlung werden von der Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit beschlossen und können nur von dieser mit 2/3 Mehrheit anwesenden Stimmberechtigten geändert werden.
3. Die Geschäftsordnung für den Vorstand, den Hauptausschuss, die Finanzordnung, die Ehrenordnung und die Rechtsordnung werden vom Hauptausschuss auf Antrag des Vorstands beschlossen. Es können auch weitere ergänzende Ordnungen auf Antrag des Vorstandes beschlossen werden.
4. Die ergänzenden Ordnungen werden vom Hauptausschuss mit 2/3 Mehrheit beschlossen und können nur von diesem mit 2/3 Mehrheit oder von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit geändert werden.

## **§ 7 Mitgliedschaft**

1. Mitglieder des Vereins können natürliche Personen, juristische Personen und Personengesellschaften sein.
2. Die Mitgliedschaft im Verein ist verbunden mit der Zugehörigkeit zu einer oder mehreren Abteilungen gem. §§ 18 und 19 der Satzung.

## **§ 8 Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Die Aufnahme eines Mitgliedes erfolgt durch Beschluss des Vorstands aufgrund eines Aufnahmeantrages. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Verein zu richten. Bei Anträgen von Minderjährigen ist die Unterschrift des Erziehungsberechtigten erforderlich.
2. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem 1. des Monats, in dem sie beantragt wird.
3. Die Entgegennahme des Aufnahmeantrages durch die Abteilungsleitung bedeutet die vorläufige Aufnahme in den Verein. Mit der vorläufigen Aufnahme ist das Mitglied der Satzung und der einzelnen Ordnungen unterworfen.
4. Der Antragsteller gilt als endgültig aufgenommen, wenn der Vorstand binnen 6 Wochen seit Abgabe des Aufnahmeantrages diesen nicht abschlägig beschieden hat.
5. Aufnahmeanträge können nur in begründeten Ausnahmefällen abgelehnt werden.

## **§ 9 Beiträge und Gebühren**

1. Die Mitglieder sind beitragspflichtig, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Die Mitgliederversammlung kann Zusatzbeiträge und Umlagen festsetzen. Auch die Abteilungsversammlungen können Zusatzbeiträge und Umlagen festsetzen, die jedoch nur für Mitglieder der jeweiligen Abteilung Gültigkeit haben.
2. Die Höhe des Mitgliedsbeitrags und der Aufnahmegebühr wird nach Empfehlung des Hauptausschusses auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
3. Kursgebühren sowie Entgelte für besondere Vereinsangebote können vom Vorstand im Einvernehmen mit dem Hauptausschuss festgesetzt werden, ggf. auch direkt von den veranstaltenden Abteilungen nach Abstimmung mit dem Vorstand.
4. Bei der Aufnahme in den Verein ist eine Aufnahmegebühr zu entrichten. Auf die Erhebung einer Aufnahmegebühr kann aufgrund der Entscheidung des jeweiligen Abteilungsleiters generell oder im Einzelfall verzichtet werden. Die Mitgliedsbeiträge werden im ersten Monat des Geschäftsjahres bzw. im Monat des Vereinsbeitritts bei neuen Mitgliedern

fällig. Sie werden jährlich im Voraus bei Neumitgliedern zum Zeitpunkt der Aufnahme erhoben. Der Vorstand kann Beiträge stunden oder aus Billigungsgründen erlassen. Für die Beitragsabrechnung wird das vollendete Lebensjahr zu Beginn des Kalenderjahres zugrunde gelegt. Beiträge und Gebühren aller Art können nicht gegen Forderungen aufgerechnet werden.

5. Die Beiträge von juristischen Personen und Personengesellschaften werden durch besondere Vereinbarungen zwischen dem Vorstand und jedem einzelnen dieser Mitglieder festgesetzt.

## **§ 10 Rechte und Pflichten des Mitglieds**

1. Für die Mitglieder sind diese Satzung und die Ordnungen des Vereins sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane verbindlich. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.
2. Jedes Mitglied ist grundsätzlich berechtigt, an allen Abteilungen und Gruppen nach Maßgabe deren Bestimmungen Sport zu treiben sowie an den Kursen des Vereins teilzunehmen. Jedes Mitglied ist grundsätzlich berechtigt, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
3. Bei der Benutzung der Sporteinrichtungen sind die jeweiligen behördlichen Anordnungen zu beachten. Den Anweisungen der berechtigten Aufsichtsperson ist Folge zu leisten. Bei Zuwiderhandlung haftet der jeweilige Verursacher für den Schaden.
4. Jedes über 16 Jahre alte Mitglied ist berechtigt, an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Stimmrechts in Abteilungs- und Hauptversammlungen teilzunehmen.
5. Juristische Personen und Personengesellschaften, die Mitglieder des Vereins sind, haben kein passives Wahlrecht. Sie unterliegen aber auch dem Versicherungsschutz des Württembergischen Landessportbundes.

## **§ 11 Ehrenmitglieder**

Der Verein kann verdiente Mitglieder und sonstige natürliche Personen oder juristische Personen bzw. Personengesellschaften zu Ehrenmitgliedern berufen. Näheres regelt die Ehrenordnung.

## **§ 12 Ende der Mitgliedschaft**

1. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche Rechte des Mitgliedes.
2. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.

3. Der Austritt eines Mitgliedes erfolgt durch schriftliche Erklärung des Mitgliedes an den Vorstand bis spätestens 30. September und wird zum Ende des laufenden Kalenderjahres wirksam. Ein Austritt zu einem früheren Zeitpunkt befreit nicht von der Beitragspflicht für das laufende Kalenderjahr.
4. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein laufend über Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen schriftlich zu informieren. Dazu gehören insbesondere:
  - a) die Mitteilung der Anschriftenänderung
  - b) Änderung der Bankverbindung bei der Teilnahme am Einzugsverfahren
  - c) Mitteilung von persönlichen Veränderungen die für das Beitragswesen relevant sind (z.B. Beendigung der Schulausbildung etc.)
  - d) Nachteile, die dem Mitglied dadurch entstehen, dass es dem Verein die erforderlichen Änderungen nach Ziff. c) nicht mitteilt, gehen nicht zu Lasten des Vereins und können diesem nicht entgegengehalten werden.
5. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann durch den Vorstand in Abstimmung mit den jeweiligen Abteilungen beschlossen werden, wenn das Mitglied
  - a) die Verpflichtungen nach Ziff. 4b oder 4c nicht erfüllt
  - b) mit der Zahlung des Beitrages länger als ein halbes Jahr im Rückstand ist und in dieser Zeit mindestens zwei Mahnschreiben erfolglos geblieben sind
  - c) eine oder mehrere Bestimmungen der Satzung, eine der Ordnungen oder die Interessen des Vereins verletzt hat
  - d) Anordnungen oder Beschlüsse der Vereinsorgane nicht befolgt oder
  - e) sich anderweitig grob vereinsschädigend verhält.
6. Der Ausschluss in den Fällen Ziff. 5 c-e ist schriftlich mitzuteilen. Gegen den Beschluss steht dem Betroffenen innerhalb von 2 Wochen nach Bekannt werden gegenüber dem Vorstand das Berufungsrecht an die nächste Hauptausschusssitzung zu, zu der er eingeladen wird. Der Hauptausschuss entscheidet über die Wirksamkeit des Ausschlusses endgültig. Bis zur Entscheidung des Hauptausschusses ruhen die Rechte des Mitglieds.
7. Der Ausschluss eines Mitgliedes nach § 12 Nr. 5 a und b kann aufgehoben werden, wenn die rückständigen Beiträge zuzüglich Mahngebühren innerhalb des Geschäftsjahres gezahlt werden bzw. die erforderlichen Mitteilungen nach Nr. 4 b und c erfolgt sind. Das Berufungsrecht bleibt davon unberührt.

### **§ 13 Vereinsorgane**

Die Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand
3. Der Hauptausschuss

## § 14 Die Mitgliederversammlung

### 1. Die ordentliche Mitgliederversammlung.

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alle zwei Jahre statt. Sie wird vom Vorstand innerhalb des ersten Halbjahres nach Ablauf der zwei Geschäftsjahre einberufen. Die Einberufung erfolgt durch mindestens einmalige Veröffentlichung in der örtlichen Presse, derzeit „Südwestpresse Schwäbisches Tagblatt“. Die Veröffentlichung hat mindestens 14 Tage vor dem Versammlungstermin mit der Tagesordnung zu erfolgen.

- a) Die Tagesordnung muss enthalten:
  - Berichte der Vorstandsmitglieder
  - Kassenbericht
  - Berichte der Kassenprüfer
  - Entlastung des Vorstandes
  - Wahl der Mitglieder des Vorstandes und der Kassenprüfer
- b) Weitere Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
  - Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und der Aufnahmegebühr
  - Beschlussfassung über Satzungsänderungen
  - Verleihung von Ehrungen nach Maßgabe der Ehrenordnung
  - Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins oder die Fusion mit einem anderen Verein
  - Beschlussfassung über die Wahl von Liquidatoren
  - Beratung und Beschlussfassung über sonstige, vom Vorstand auf die Tagesordnung gesetzte Fragen
  - Außerdem stehen der Mitgliederversammlung sämtliche Aufgaben zu, die nicht ausdrücklich anderen Organen des Vereins zugewiesen sind.
- c) Stimmberechtigt bei der Mitgliederversammlung sind alle Vereinsmitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, sowie alle Ehrenmitglieder.
- d) Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.
- e) Für Satzungsänderungen ist eine 2/3 Mehrheit der Stimmen erforderlich.
- f) Zur Auflösung des Vereins, zur Fusion oder zur Änderung des Zwecks ist die Zustimmung von  $\frac{3}{4}$  der Stimmen erforderlich. Diese Abstimmung wird erst wirksam, wenn nicht innerhalb von drei Monaten nach diesem Votum eine außerordentliche Mitgliederversammlung etwas anderes entscheidet.
- g) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 30 Mitglieder und / oder Ehrenmitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen; diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in Einladung zu dieser zweiten Mitgliederversammlung hinzuweisen.
- h) Die von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse sind in einem Protokoll festzuhalten, das vom 1. Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Das Protokoll kann bei der Geschäftsstelle eingesehen werden.

- i) Anträge zur Mitgliederversammlung müssen spätestens eine Woche vor dem Versammlungstermin in schriftlicher Form dem Vorstand vorliegen. Anträge können von einzelnen stimmberechtigten Mitgliedern, Abteilungen oder vom Vorstand gestellt werden. Sie werden in der Reihenfolge ihres Einganges in der Tagesordnung aufgeführt.
2. Die außerordentliche Mitgliederversammlung
- a) Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er ist dazu verpflichtet, wenn  $\frac{3}{4}$  das Interesse des Vereins es erfordert und die Einberufung von mindestens 10% der Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beim Vorstand verlangt wird.
  - b) Die beantragte außerordentliche Mitgliederversammlung muss spätestens 6 Wochen nach Eingang des Antrages beim Vorstand einberufen werden.
  - c) Auf einer außerordentlichen Mitgliederversammlung können nur solche Tagesordnungspunkte beraten werden, die zur Einberufung geführt haben und in der Einberufung genannt sind.

## **§ 15 Der Vorstand**

Der Vorstand besteht aus

1. dem / der 1. Vorsitzenden und mindestens zwei, höchstens fünf weiteren Vorstandsmitgliedern.
2. Zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich gemeinsam.
3. Der Vorstand bestimmt die Richtlinien des Vereinsgeschehens. Er leitet den Verein.
4. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen. Der/die erste Vorsitzende, bei Verhinderung ein Vorstandsmitglied, lädt unter Angabe der Tagesordnung mit angemessener Frist zur Vorstandssitzung ein. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung geben.
5. Die Mitglieder des Vorstandes werden für zwei Jahre gewählt. Die Wahl der Vorstandsmitglieder gem. §15(1) erfolgt durch die Mitgliederversammlung.
6. Jedes Vorstandsmitglied nimmt seine Amtsgeschäfte bei einem Rücktritt so lange wahr, bis der Nachfolger gewählt oder ein Ersatzmann berufen ist, längstens jedoch bis zur nächsten Mitgliederversammlung. Eine Berufung als Ersatzmann ist bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes möglich, wenn die nächste Mitgliederversammlung nicht binnen drei Monaten stattfindet. Die Berufung erfolgt durch den Hauptausschuss mit einfacher Mehrheit.

## **§ 16 Der Hauptausschuss**

1. Der Hauptausschuss besteht aus
  - a) dem Vorstand
  - b) den Abteilungsleitern bzw. deren Vertretern, einschließlich der Jugendabteilungsleiter bzw. deren Vertreter
  - c) dem / den Vereinsjugendsprecher(n)
  - d) Abteilungen mit mehr als 300 Mitgliedern können jeweils einen zusätzlichen stimmberechtigten Vertreter in den Hauptausschuss entsenden.
2. Zu den Sitzungen des Hauptausschusses können bei Bedarf mit Billigung des Hauptausschusses zur Wahrnehmung bestimmter Sonderaufgaben oder Beratungsfunktionen ausersehene Personen teilnehmen. Sie haben jedoch kein Stimmrecht.
3. Der Hauptausschuss
  - a) berät und koordiniert die Maßnahmen zur Durchführung des geregelten Sportbetriebs aller Abteilungen des Vereins,
  - b) stimmt die sonstigen Veranstaltungen des Vereins und seiner Gliederungen aufeinander ab,
  - c) berät und beschließt den Haushaltsplan des Vereins,
  - d) beschließt die vom Vorstand vorgeschlagene Geschäftsordnung für Vorstand und Hauptausschuss, die Finanzordnung, die Ehrenordnung und die Rechtsordnung
  - e) beruft nach §15(6) einen Ersatzmann zum Vorstand.

## **§ 17 Die Kassenprüfung**

- 1.—Einmal im Geschäftsjahr findet eine Kassenprüfung statt. Die Prüfung wird von zwei gewählten Kassenprüfern durchgeführt.
2. Die Mitgliederversammlung wählt auf Vorschlag des Hauptausschusses zwei Kassenprüfer. Sie sind für 2 Jahre zu wählen.
3. Die Kassenprüfung erstreckt sich auf
  - Die Vollständigkeit, Richtigkeit und ordnungsgemäße Verbuchung der Belege
  - Die Übereinstimmung der Kasse mit den Konten des Vereins
  - Die satzungsgemäße Verwendung der Etatmittel
  - In der Prüfung sind in Stichproben die Abteilungskassen einzubeziehen, soweit Zahlungen von der Hauptkasse an die Abteilungskasse erfolgt sind.
4. Den Kassenprüfern sind 14 Tage vor der Kassenprüfung, deren Termin von den Kassenprüfern vier Wochen vorher festzulegen sind, folgende Unterlagen auszuhändigen:
  - Kontoauszüge und Belege
  - Kassenbuch bzw. Journale
  - Abschlussunterlagen
  - Vermögensübersicht

5. Die Kassenprüfer bestätigen die Ordnungsmäßigkeit durch einen schriftlichen Prüfungsbericht, der der Mitgliederversammlung vorzulegen ist. Über vorgefundene Mängel berichten die Kassenprüfer zuvor dem Vorstand.
6. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Kassenprüfung anordnen und diese von solchen Prüfern durchführen lassen, die ihm dafür geeignet erscheinen. Dies bezieht sich auch auf die Kassenführung einzelner Abteilungen.

## **§ 18 Die Abteilungen**

1. Der Leistungs- und Breitensport wird in verschiedenen Abteilungen des Vereins betrieben.
2. Die Angehörigen einer Abteilung sind Mitglieder des Vereins und als solche vom Abteilungsleiter zu erfassen.
3. Die Abteilungen führen ihren Sportbetrieb selbstständig im Rahmen der vom Vorstand und Hauptausschuss vorgegebenen Richtlinien durch. Darüber hinaus tragen sie zur Gemeinschaftsbildung innerhalb des Vereins bei.
4. Jede Abteilung führt eine Abteilungsunterkasse, die Teil des Gesamtvermögens des Vereins ist. Sondervermögen von Abteilungen dürfen nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Vorstandes errichtet oder unterhalten werden und haften für den Gesamtverein, sofern zwischen Vorstand und der jeweiligen Abteilung nichts anderes vereinbart wird.
5. Einzelheiten über die Kassenprüfung der Abteilungen sind in der Finanzordnung festzulegen.

## **§ 19 Die Errichtung, Führung und Auflösung von Abteilungen**

1. Voraussetzung für die Errichtung einer neuen Abteilung sind vorbehaltlich einer abweichenden Entscheidung des Ausschusses:
  - a) die bisher im Verein nicht ausgeübte Sportart gehört zu einem selbstständigen Verband im WLSB;
  - b) die zu errichtende Abteilung besteht zum Zeitpunkt des Antrags beim Vorstand aus mindestens 25 interessierten Personen und kann einen eigenen Abteilungsvorstand stellen.
2. Der kommissarische Abteilungsvorstand der zu errichtenden Abteilung stellt beim Vorstand unter Vorlage der entsprechenden Sitzungsprotokolle den Antrag auf Errichtung einer neuen Abteilung. Über den Antrag wird nach der Vorprüfung durch den Vorstand im Hauptausschuss abgestimmt. Es ist eine 2/3 Mehrheit für die Zustimmung erforderlich.
3. Die neue Abteilung erhält auf Antrag beim Vorstand bis zur ersten Auszahlung von Mitgliedsbeiträgen ein Darlehen der Hauptkasse zur Finanzierung der Anfangskosten.
4. Die Auflösung einer Abteilung erfolgt auf Vorschlag der Abteilungsversammlung durch Abstimmung im Hauptausschuss. Für die Zustimmung ist eine 2/3 Mehrheit erforderlich. Dem Auflösungsbeschluss

der Abteilungsversammlung müssen mindestens  $\frac{3}{4}$  der stimmberechtigten Abteilungsmitglieder zustimmen. Die Auflösung einer Abteilung kann durch den Hauptausschuss mit 2/3 Mehrheit beschlossen werden, wenn die Mitgliederzahl auf unter 25 sinkt. Das Abteilungsvermögen bzw. – mindervermögen geht auf die Hauptkasse über.

## **§ 20 Die Organe der Abteilungen**

1. Der Abteilungsvorstand.
2. die Abteilungsversammlung
3. weitere Gremien, die bei Bedarf mit Zustimmung des Hauptausschusses eingerichtet werden können.

Der Abteilungsvorstand soll bestehen aus:

- a) dem/der Abteilungsleiter/-in
- b) den stellvertretenden Abteilungsleiter/-innen
- c) den Abteilungskassierern/-Geschäftsführer/-innen
- d) dem/der Abteilungsjugendleiter/in
- e) dem/der Abteilungsjugensprecher/-in

Der Abteilungsvorstand a) – d) wird von der Abteilungsversammlung jeweils für 2 Jahre mit einfacher Mehrheit gewählt. Der/die Abteilungsjugensprecher/-in wird nach Bestimmungen der Jugendordnung gewählt.

Die Abteilungsversammlung ist die Mitgliederversammlung der jeweiligen Abteilung. Sie findet alle 2 Jahre auf Einberufung durch die Abteilungsleitung statt. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder der Abteilung, die das 16. Lebensjahr zum Zeitpunkt der Abteilungsversammlung beendet haben. Der Ablauf der Abteilungsversammlung erfolgt analog der Ablaufordnung für Mitgliederversammlungen.

Aufgaben des Abteilungsvorstands: Der Abteilungsvorstand hat für den ordnungsgemäßen Ablauf des Übungs-, Spiel- und Sportbetriebs innerhalb der Abteilung zu sorgen. Er ist verpflichtet, den Übungs- und Sportbetrieb seiner Abteilung durch Bereitstellung von Übungsleitern und Trainern sicherzustellen. Dies gilt insbesondere im Bereich der Jugendarbeit. Die Verpflichtung bezahlter Übungsleiter und Trainer erfolgt in Übereinstimmung mit den entsprechenden Bestimmungen der Finanzordnung. Der Abteilungsausschuss unterstützt den Abteilungsvorstand bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben. Alles Weitere kann in einer von jeder Abteilung zu erstellenden Abteilungsordnung geregelt werden. Diese darf jedoch nicht im Widerspruch zu einzelnen Festlegungen dieser Satzung oder anderen Ordnungen stehen.

## **§ 21 Datenschutz**

1. Zur Erfüllung des Vereinszwecks und der in der Satzung enthaltenen Aufgaben verarbeitet, speichert, übermittelt und verändert der Verein unter Beachtung und Wahrung der Grundsätze des Datenschutzes und der Datensicherheit personenbezogene Daten, sowie Daten über persönliche und sachbezogene Verhältnisse seiner Mitglieder. Mit dem Erwerb der Mitgliedschaft und der damit verbundenen Anerkennung der Vereinssatzung stimmt jedes Mitglied der Speicherung, Bearbeitung, Verarbeitung und Übermittlung seiner personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zwecke des Vereins zu. Jegliche anderweitige Datenverwendung (z.B. Datenverkauf) ist nicht zulässig.
2. Jedes Mitglied hat gegenüber dem Verein ein Recht auf Auskunft über seine gespeicherten Daten, Berichtigung seiner gespeicherten Daten im Falle der Unrichtigkeit, Sperrung seiner Daten und Löschung seiner Daten.
3. Der Verein verpflichtet jeden mit der Nutzung der vom Mitglied anvertrauten personenbezogenen Daten Befassten zur Wahrung des Datenschutzgeheimnisses. Deshalb ist es jedem für den Verein Tätigen, insbesondere den Organen des Vereins und allen Vereinsmitarbeitern untersagt, personenbezogene Daten oder Bilder zu anderen als zu den jeweiligen satzungsmäßigen Aufgabenerfüllung erforderlichen Zwecken medienunabhängig zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder in sonstiger Weise zu nutzen. Diese Pflicht besteht uneingeschränkt weiter über das Ende der Tätigkeit bzw. das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.
4. Mit seinem Aufnahmeantrag und der damit verbundenen Anerkennung der Vereinssatzung stimmt jedes Mitglied der Veröffentlichung seines Bildes bzw. Namens in Druck- elektronischen bzw. digitalen Telemedien zur satzungsgemäßen Erfüllung des Vereinszwecks bei Bedarf zu. Diese Einwilligung kann jedes Mitglied jederzeit durch Erklärung schriftlich widerrufen.
5. Am Ende der Mitgliedschaft (Austritt, Ausschluss oder Tod) archiviert der Verein die personenbezogenen Daten des Mitglieds. Personenbezogene Daten des ausgeschiedenen Mitglieds, die die Mitgliederverwaltung (insbesondere Vereinsfinanzen) betreffen, bewahrt der Verein zur Einhaltung vorgegebener rechtlicher Bestimmungen ab dem Ende der Mitgliedschaft auf.

## **§ 22 Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins, die Fusion mit einem anderen Verein oder der Austritt einzelner Abteilungen, z.B. zum Zwecke der Fusion mit einem anderen Verein, kann nur in einer Mitgliederversammlung nach §14 dieser Satzung beschlossen werden.
2. Im Falle der Auflösung des Vereins sind von der Mitgliederversammlung Liquidatoren zu wählen. Für die Wahl der Liquidatoren sind die Bestimmungen über die Wahl des Vorstands maßgebend. Die Zahl der Liquidatoren beträgt höchstens fünf.
3. Aufgaben der Liquidatoren sind die Abwicklung der Geschäfte des Vereins, insbesondere die Befriedigung der Gläubiger und der Anfallsberechtigten,

ggf. auch die Überführung des Vereinsvermögens im Falle der Fusion. Die Liquidatoren überwachen insbesondere die Erfüllung der in den §§ 25 und 26 genannten Verträge.

### **§ 23 Anfall des Vereinsvermögens bei Auflösung**

Bei einer Auflösung des Vereins oder dem Wegfall seines bisherigen Zwecks ist sein gesamtes Vermögen der Stadt Tübingen zur treuhänderischen Verwaltung zu übergeben. Mit der Stadt Tübingen ist ein Vertrag abzuschließen, der die Übertragung des Vereinsvermögens an einen oder mehrere solcher Vereine bestimmt, der die in § 2 genannten Zwecke am ehesten verfolgt.

### **§ 24 Anfall des Vereinsvermögens bei Fusion**

Bei einer Fusion des Vereins unter Weiterführung des Vereinszwecks durch den neuen Verein wird das Vermögen des „Tübinger Sportverein 1903 e.V.“ auf das Vermögen des neuen Vereins übertragen. Hierüber ist ein Vertrag abzuschließen.

### **§ 25 Austritt von Abteilungen zum Zweck einer Fusion**

Beim genehmigten Austritt einer oder mehrerer Abteilungen zum Zweck einer Fusion mit einem anderen Verein hat diese Abteilung Anspruch auf Übertragung ihres Vermögens in das Gesamtvermögen des neuen Vereins. Ansprüche auf das Vermögen der Hauptkasse bestehen nicht, auch nicht anteilig.

### **§ 26 Haftung des Vereins**

1. Jedes Mitglied ist gegen Sportunfälle im Rahmen des vom Verein mit dem WLSB abgeschlossenen Versicherungsvertrages unfallversichert, unter der Voraussetzung, dass der laufende Mitgliedsbeitrag entrichtet ist.
2. Der Verein haftet für Schäden nur im Rahmen und nach den Bedingungen der Sportunfallversicherung einschließlich eventuell abgeschlossener Zusatzversicherungen.
3. Für Schäden, die ein Mitglied im Rahmen des vom Verein angesetzten Sport- und Spielbetriebs durch ein Nichtmitglied schuldhaft verursacht, haftet das Mitglied.
4. Für Schäden am Eigentum des Vereins oder an den vom Verein benutzten Einrichtungen, die ein Mitglied schuldhaft verursacht, haftet das Mitglied.

5. Der Verein haftet nicht für die zu Übungsstunden oder anderen Vereinsveranstaltungen mitgebrachten Kleidungsstücke, Wertgegenstände oder Bargelddbeträge.

## **§ 27 Gültigkeit**

Diese Satzung tritt mit ihrer Verabschiedung durch die Mitgliederversammlung vom 27.06.2018 in Kraft.